

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1975

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	9. 12. 1974	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes	18
20310	4. 12. 1974	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	18
21245	12. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ehrenurkunden für Hebammen	18
21281	13. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Gemeinde Liesborn –	18
233	10. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien	18
280	6. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Praktische Tätigkeit bei der Weiterbildung von Ärzten zu Arbeitsmedizinern	26
316	2. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	26
7832	29. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Untersuchungsstellen zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Auslandsfleischschau	27

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
9. 12. 1974	Bek. – Ungültige Polizeiführerscheine	28
12. 12. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	30
7. 1. 1975	Bek. – Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 5.–11. 3. 1975 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 13.–19. 3. 1975 in Bad Meinberg Mittlerer Dienst vom 21.–26. 3. 1975 in Bad Meinberg Einfacher Dienst vom 24.–29. 4. 1975 in Bad Oeynhausen	34
10. 12. 1974	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. – Unterbringung des Landesjagdamtes Nordrhein-Westfalen	30
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 80 v. 10. 12. 1974	31
	Nr. 81 v. 11. 12. 1974	31
	Nr. 82 v. 12. 12. 1974	31
	Nr. 83 v. 13. 12. 1974	32
	Nr. 84 v. 16. 12. 1974	32
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 15. 12. 1974	32
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 16. 12. 1974	33

I.

203011

**Durchführung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen
und des gehobenen kartographischen Dienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1974 -
ID 1 - 2132

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1964 (SMBl. NW. 203011) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 werden ersetzt:

1. In Buchstabe a) die Beträge „15,- DM“ bzw. „10,- DM“ durch die Beträge „16,50 DM“ bzw. „11,- DM“.
2. In Buchstabe b) die Beträge „10,- DM“ bzw. „5,- DM“ durch die Beträge „13,- DM“ bzw. „6,- DM“.
3. In Buchstabe c) der Betrag „10,- DM“ durch den Betrag „13,- DM“.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1975 S. 18.

20310

**Berücksichtigung
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1974 -
B 4125 - 1.6.2 - IV 1

In dem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBl. NW. 20310) werden in Satz 2 Nr. 1 die Worte „der Deutschen Gesellschaft für Flugwissenschaften e. V. und den in ihr zusammengeschlossenen Forschungseinrichtungen,“ durch die Worte „der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V.“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 18.

21245

Ehrenurkunden für Hebammen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 12. 1974 - VI C 1 - 52.73.10

Der RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1964 (SMBl. NW. 21245) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 werden die Worte „Im Namen des Innenministers“ ersetzt durch die Worte „Im Namen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“.
2. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:
Die Urkunden werden durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt, dem der notwendige Bedarf bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu berichten ist.

T.

- MBl. NW. 1975 S. 18.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
- Gemeinde Liesborn -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 12. 1974 - VI B 3 - 56.01.09

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Gemeinde Liesborn für den Ortsteil Bad Waldliesborn die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Heilbad“

verliehen.

- MBl. NW. 1975 S. 18.

233

**Vergabe öffentlicher Bauaufträge
nach den EWG-Richtlinien**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - 0 1095 - 7 - II B 4 -,
d. Innenministers - III B 3 - 7/6 - 7709/74 -,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -
ID 2 - 81 - 71/1 u. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten - II A 6 - 2070/5 -
v. 10. 12. 1974

1 EWG-Richtlinien

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. 7. 1971 die nachstehenden Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge erlassen:

- Richtlinie des Rates vom 26. 7. 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden (71/304/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 185 vom 16. 8. 1971 S. 1 - Kurzbezeichnung: Liberalisierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge
- Richtlinie des Rates vom 26. 7. 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (71/305/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 185 vom 16. 8. 1971 S. 5 - Kurzbezeichnung: Koordinierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge
- Richtlinie des Rates vom 26. 7. 1972 über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (72/277/EWG) - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 176 vom 3. 8. 1972 S. 12 - Kurzbezeichnung: Bekanntmachungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge

2 Inhalt der Liberalisierungsrichtlinie

Nach der Liberalisierungsrichtlinie mußten die EWG-Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Zugangs zu öffentlichen Bauaufträgen sowie die Beschränkungen bei der Vergabe, Ausführung oder Mitwirkung bei der Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen aufzuheben.

An den Anfang des § 8 VOB/A ist deshalb der Grundsatz gestellt worden, daß alle Bewerber gleich zu behandeln sind.

Nach § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A sind nunmehr bei öffentlicher Ausschreibung die Unterlagen außer an inländische Bewerber insbesondere an Bewerber aus den EWG-Mitgliedstaaten abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

Bei öffentlicher Ausschreibung darf in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Abgabe der Verdingungsunterlagen nicht beschränkt werden, etwa durch den Hinweis „solange der Vorrat reicht“.

3 Inhalt der Koordinierungsrichtlinie

3.1 Begriffe

3.1.1 Öffentliche Bauaufträge

Öffentliche Bauaufträge sind entgeltliche schriftliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer (einer natürlichen oder juristischen Person) einerseits und einem öffentlichen Auftraggeber andererseits geschlossen werden und die eine der in der Anlage 4 aufgeführten Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Anlage 4

3.1.2 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Gemeinden und Kreise und alle übrigen Gebietskörperschaften sowie die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeindeverbände, Zweckverbände), ferner die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3.2 Anzuwendendes Vergabeverfahren

Die öffentlichen Auftraggeber wenden bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ihre an die Koordinierungsrichtlinie angepaßten einzelstaatlichen Vergabeverfahren an. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Bestimmungen der Koordinierungsrichtlinie in die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Fassung Oktober 1973 – RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1973 (MBI. NW. S. 2090/SMBl. NW. 233) eingearbeitet worden.

3.3 Einschränkung des Anwendungsbereichs

Die Bestimmungen der Koordinierungsrichtlinie finden keine Anwendung auf öffentliche Bauaufträge, die von den öffentlich-rechtlichen Verkehrsträgern und von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie vergeben werden.

Die Koordinierungsrichtlinie gilt ferner nicht für öffentliche Bauaufträge, die ein Mitgliedstaat vergibt,

- aufgrund eines internationalen Abkommens mit einem dritten Land, das in Bezug auf die Auftragsvergabe andere Bestimmungen als die Koordinierungsrichtlinie enthält;
- an Unternehmen eines dritten Landes aufgrund eines internationalen Abkommens, das die in der EWG ansässigen Unternehmen ausschließt;
- aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Dazu zählt u. a. die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur.

3.4 Zur Anwendung der Richtlinie verpflichtender Auftragswert

Die gemeinsamen Vorschriften auf technischem Gebiet, die gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften und die gemeinsamen Teilnahmebestimmungen der Richtlinie werden auf alle öffentlichen Bauaufträge angewandt, deren geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 3,66 Mio DM beläuft.

3.5 Offenes oder nicht offenes Verfahren

Öffentliche Bauaufträge mit einem Auftragswert von mindestens 3,66 Mio DM dürfen grundsätzlich nur im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens vergeben werden.

3.6 Nichtanwendung der Richtlinie in bestimmten Fällen

Die Richtlinie läßt den Verzicht auf das offene oder wenigstens das nicht offene Verfahren nur in den Ausnahmefällen zu, in denen nach § 3 Nr. 6 VOB/A die Verpflichtung, einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe zu veranstalten, nicht besteht.

3.7 Beschreibung technischer Merkmale

Die Diskriminierung durch die Beschreibung technischer Merkmale in den Verdingungsunterlagen ist verboten (vgl. § 9 Nr. 7 VOB/A).

4 Ergänzung der VOB/A durch die Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft

Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch Bekanntmachung vom 10. 12. 1973 (Bundesanzeiger Nr. 237 v. 19. 12. 1973, S. 2) die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Fassung Oktober 1973 – als der in der VOB/A genannte „zuständige Bundesminister“ in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien ergänzt. Nach dieser Bekanntmachung sind bei der Vergabe der Bauaufträge des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie aller übrigen in Nr. 3.12 genannten öffentlichen Auftraggeber, deren geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 3,66 Mio DM beläuft, neben der VOB/A die folgenden Vorschriften anzuwenden.

5 Verbot der Aufteilung von Aufträgen

Aufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, zu einem geringeren Auftragsvolumen als 3,66 Mio DM zu gelangen.

6 Berücksichtigung des Wertes beigestellter Stoffe und Bauteile

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist der geschätzte Wert der ggf. vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe und Bauteile zu Tagespreisen zu berücksichtigen.

7 Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

7.1 Die beabsichtigte Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 3,66 Mio DM ist außer durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften (vgl. § 17 Nr. 1 Abs. 1 und § 17 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzumachen. Dabei ist zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren zu unterscheiden.

Beim offenen Verfahren können alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben. Beim nicht offenen Verfahren können nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeführten Unternehmer ein Angebot abgeben.

7.2 Dem offenen Verfahren entspricht die Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A.

7.3 Beim nicht offenen Verfahren ist bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb erforderlich (vgl. § 3 Nr. 2 VOB/A). Dem nicht offenen Verfahren entsprechen also

- die Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A und
- die Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A. Die Unternehmer sind aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

7.4 Die Bekanntmachung für einen Bauauftrag, der im Wege des offenen Verfahrens (Nr. 7.2) vergeben werden soll, ist nach dem Bekanntmachungsmuster A (Anlage 1) abzufassen. Sie muß die Anforderungen nach § 17 Nr. 1 VOB/A erfüllen.

Anlage 1

Bei der Angabe von Tag, Stunde und Ort und Öffnung der Angebote nach Nr. 7b) des Bekanntmachungsmusters A ist zu beachten, daß für die Angebotsabgabe 31 Werktage nicht unterschritten werden dürfen, gerechnet von dem Tag ab, an dem die Bekanntmachung abgesandt worden ist (vgl. § 18 Nr. 3a) VOB/A). Ist für die Angebotsabgabe eine Ortsbesichtigung oder die Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen (§ 17 Nr. 1c) bzw. Nr. 4d) VOB/A) notwendig, so sind diese Fristen angemessen zu verlängern (§ 18 Nr. 3 Abs. 4 VOB/A).

Wenn Vorauszahlungen gewährt werden sollen, ist unter Nr. 9 des Bekanntmachungsmusters A zusätzlich einzutragen: „Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.“

Alle Angaben, die von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangt werden (vgl. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A), müssen in Nr. 11 der Bekanntmachung nach Muster A genannt werden.

7.5 Die Bekanntmachung für einen Bauauftrag, der im Wege des nicht offenen Verfahrens (Nr. 7.3) vergeben werden soll, ist nach dem Bekanntmachungsmuster B (Anlage 2) abzufassen. Sie muß die Anforderungen nach § 17 Nr. 2 VOB/A erfüllen.

Anlage 2

Die Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen (Bewerbungsfrist) nach Nr. 6a) des Bekanntmachungsmusters B beträgt mindestens 18 Werktage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, in Fällen besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise 12 Werktage (§ 17 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A).

Alle Aufgaben, die von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangt werden (vgl. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A), müssen in Nr. 8 der Bekanntmachung nach Muster B genannt werden.

7.6 Der Umfang der Bekanntmachung ist beschränkt; sie darf eine Seite des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften, d. h. rd. 650 Worte, nicht überschreiten.

- Die Gliederung des Bekanntmachungsmusters nach den Ordnungsnummern 1 bis 15 (Muster A) bzw. 1 bis 11 (Muster B) ist einzuhalten. Der im Muster bei den einzelnen Zahlen angegebene Text ist jedoch nicht zu wiederholen, da jede Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften, in der eine beabsichtigte Auftragsvergabe bekanntgegeben wird, das jeweilige Muster enthält, auf das sich die Bekanntmachung bezieht.
- 7.7 Die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe ist schriftlich – möglichst vorab durch Fernschreiben – in deutscher Sprache an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1, Postfach 1003, zu senden. Die Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt.
- 7.8 Die Bekanntmachungen im offenen und nicht offenen Verfahren sind gleichzeitig an die inländischen Veröffentlichungsblätter und an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden (§ 17 Nr. 3 VOB/A). Die Bekanntmachungen in den inländischen Veröffentlichungsblättern dürfen keine anderen Angaben enthalten als die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Der Absendetermin ist aktenkundig zu machen.
- 7.9 Sofern zusätzlich zu der in Nr. 13 des Bekanntmachungsmusters A bzw. Nr. 9 des Bekanntmachungsmusters B getroffenen Regelung wegen der Besonderheit der Leistungen weitere Wertungskriterien angewandt werden sollen, sind diese in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung aufzuführen.
- 8 Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Nr. 4 VOB/A)**
- 8.1 Bei der Angabe über Ort und Zeit des Eröffnungstermins (Ablauf der Angebotsfrist nach § 17 Nr. 4 Buchst. a) VOB/A) dürfen im nicht offenen Verfahren 18 Werktage, in Fällen besonderer Dringlichkeit 9 Werktage nicht unterschritten werden. Diese Frist wird von dem Tag ab gerechnet, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt worden ist.
- Ist für die Angebotsabgabe eine Ortsbesichtigung oder die Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen notwendig, so sind diese Fristen angemessen zu verlängern.
- 8.2 In der Aufforderung zur Angebotsabgabe muß im offenen und nicht offenen Verfahren unter Bezugnahme auf § 25 VOB/A darauf hingewiesen werden, daß der Auftraggeber den Zuschlag auf das Angebot erteilen wird, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint, möglichst ergänzt durch nähere Bezeichnung der Umstände, auf die der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert legt, wie beispielsweise Bauunterhaltungs- oder Betriebskosten, Lebensdauer, Ausführungsfrist, künstlerische Gestaltung (§ 17 Nr. 4p) VOB/A). Sofern zusätzlich wegen der Besonderheit der Leistungen weitere Wertungskriterien angewandt werden sollen, sind diese in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung aufzuführen.
- 9 Auskünfte über die Vergabeunterlagen**
- Von Bewerbern rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen müssen spätestens 6 Tage – in Fällen besonderer Dringlichkeit (Nr. 8.1) 4 Tage – vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt werden.
- 10 Ausnahmen**
- Die Verpflichtung, ein offenes oder nicht offenes Verfahren durchzuführen, besteht nicht, wenn eine der in § 3 Nr. 6 VOB/A genannten Voraussetzungen vorliegt.
- 11 **Jährliche Unterrichtung der Kommission über Bauaufträge, für die aus den in § 3 Nr. 6 VOB/A aufgeführten Gründen kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb veranstaltet worden ist.**
- 11.1 Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich die Anzahl und den Wert der öffentlichen Bauaufträge mitzuteilen, bei deren Vergabe aus einem der in § 3 Nr. 6 VOB/A genannten Gründe ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nicht veranstaltet worden ist.
- 11.2 Im Geschäftsbereich des Finanzministers sind diese Vergabefälle
- bei Baumaßnahmen des Bundes von den Oberfinanzdirektionen, dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
 - bei Baumaßnahmen des Landes von den Oberfinanzdirektionen, den Regierungspräsidenten und der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW dem Bundesminister für Wirtschaft jeweils bis zum 31. 3. mitzuteilen.
- T.**
- 11.3 Im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilen
- das Landesamt für Agrarordnung NW, Münster,
 - das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW, Düsseldorf, die Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde, die Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde,
 - die Landwirtschaftskammer Rheinland Bonn,
 - die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster
- diese Vergabefälle dem Bundesminister für Wirtschaft jeweils bis zum 31. 3. mit.
- T.**
- 11.4 Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe teilen für den Bereich des Bundesfernstraßen- und Landstraßenbaus diese Vergabefälle dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zum 28. 2. eines jeden Jahres mit.
- T.**
- 11.5 Die Berichtspflicht gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Meldungen sind bis zum 28. 2. eines jeden Jahres den Regierungspräsidenten zuzuleiten, die die Einhaltung der Regelungen in § 3 Nr. 6 VOB/A prüfen. Die Regierungspräsidenten fassen die von den Gemeinden (GV) gemeldeten Angaben zusammen und leiten die Zusammenstellung dem Bundesminister für Wirtschaft jeweils bis zum 31. 3. zu.
- T.**
- 11.6 Für die Mitteilungen nach den Nrn. 11.1 bis 11.5 ist das Formblatt EFB-EG Meld (1973) (Anlg. 3) zu verwenden.
- Anlage 3**
- 12 Bekanntmachung beabsichtigter Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 1,83 Mio DM**
- Bei öffentlichen Bauaufträgen, deren Auftragswert unter 3,66 Mio DM liegt, jedoch nicht weniger als 1,83 Mio DM beträgt, können die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung der Bekanntmachungsmuster A bzw. B auf die beabsichtigte Vergabe dieser Aufträge hinweisen.
- Der Gem. RdErl. des Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1973 (SMBl. NW. 233) wird aufgehoben.
- Im RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1973 (MBL. NW. S. 2090/SMBl. NW. 233) wird der Absatz 11 „Der in der VOB genannte „zuständige Bundesminister“ ist an deren Stelle die Worte „§ 3 Nr. 6 VOB/A“ einzufügen“ ersatzlos gestrichen.

A Muster für die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – offenes Verfahren –		Im Bundesausschreibungsblatt und der inländischen Presse	
A Gliederung	B Bekanntmachungstext	C Bekanntmachungstext	
Der in Teil A angegebene Text ist in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen.	Die unterstrichenen Textteile müssen verwendet werden. Die übrigen Textteile sind nur Beispiele. Sie sind entsprechend dem Einzelfall auszugestalten.		
1. Name u. Anschrift der Vergabestelle:	1. Finanzbauamt Mainz 65 Mainz 1 Moltkestraße	Finanzbauamt Mainz 65 Mainz 1 Moltkestraße	
2. Verfahrensart:	2. Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	
3. a) Ausführungsort:	3. a) Mainz		
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten:	b) Für zwei Verwaltungsgebäude von 40 000 cbm und 80 000 cbm umbautem Raum: Erd-, Wasser-, Abdichtungs-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten	Für zwei Verwaltungsgebäude in Mainz von 40 000 cbm und 60 000 cbm umbautem Raum werden ausgeschrieben: Erd-, Wasser-, Abdichtungs-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten	
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose u. Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:	c) Teillos 1: Gebäude mit 40 000 cbm Teillos 2: Gebäude mit 60 000 cbm umbautem Raum.	Teillos 1: Gebäude mit 40 000 cbm Teillos 2: Gebäude mit 60 000 cbm umbautem Raum	
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:	Angebote können für die Lose einzeln oder gemeinsam abgegeben werden	Angebote können für die Lose einzeln oder gemeinsam abgegeben werden.	
	d) Bewehrungspläne für die Stahlbetonfertigteile	Der Auftrag umfaßt auch Bewehrungspläne für die Stahlbetonfertigteile.	
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist:	4. 200 Werktage, vorgesehener Baubeginn: Anfang Oktober 1973	Ausführungszeit: 200 Werktage, vorgesehener Baubeginn: Anfang Oktober 1973	
5. a) Name u. Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:	5. a) Finanzbauamt Mainz	Die Vergabeunterlagen können bis 1. Juni 1973 beim Finanzbauamt Mainz gegen eine Unkostenvergütung von DM 200,- angefordert werden. Der Betrag ist einzuzahlen bei der Oberfinanzkasse Koblenz, PSchKto. Nr. ... mit dem Vermerk „Verwaltungsgebäude Mainz“. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.	
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können:	b) 1. Juni 1973		
c) (ggf.) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten:	c) 200,- DM, einzuzahlen bei der Oberfinanzkasse Koblenz, PSchA Ludwigshafen, PSchKto. Nr. ... mit dem Vermerk „Verwaltungsgebäude Mainz“. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.		

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
– offenes Verfahren –

Im Bundesausschreibungsblatt und der inländischen Presse

A Gliederung

Der in Teil A angegebene Text ist in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen.

B Bekanntmachungstext

Die unterstrichenen Textteile müssen verwendet werden. Die übrigen Textteile sind nur Beispiele. Sie sind entsprechend dem Einzelfall auszugestalten.

C Bekanntmachungstext

Die unterstrichenen Textteile müssen verwendet werden. Die übrigen Textteile sind nur Beispiele. Sie sind entsprechend dem Einzelfall auszugestalten.

6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:
 7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung:
 8. (ggf.) geforderte Kautionen und Sicherheiten
 9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
 10. (ggf.) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:
 11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind:
 12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:
6. a) 10. Juli 1973, 11.00 Uhr
b) Finanzbauamt Mainz
c) deutsch
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) 10. Juli 1973, 11.00 Uhr, Finanzbauamt Mainz
 8. Für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Auftragssumme verlangt.
Als Sicherheit für die Gewährleistung werden ... v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.
 9. Zahlungen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B –.
 10. In der Bekanntmachung keine Eintragung, kommt in der BRD nicht in Betracht.
 11. Nachweise
– des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren
– der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit
– der verfügbaren technischen Ausrüstung
 12. Bis 31. August 1973
- Die Angebote müssen bis 10. Juli 1973, 11.00 Uhr beim Finanzamt Mainz eingehen.
- Die Angebote müssen bis 10. Juli 1973, 11.00 Uhr beim Finanzamt Mainz eingehen.
- Eröffnungstermin:
10. Juli 1973, 11.00 Uhr, im Finanzbauamt Mainz. Es können Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Auftragssumme verlangt.
Als Sicherheit für die Gewährleistung werden ... v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der BRD oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.
- Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B –.
- Dem Angebot sind Nachweise
– des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren
– der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit
– der verfügbaren technischen Ausrüstung beizufügen.
- Die Bieter sind bis 31. August 1973 an ihre Angebote gebunden.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - offenes Verfahren -		Im Bundesausschreibungsblatt und der inländischen Presse	
A Gliederung	B Bekanntmachungstext	C Bekanntmachungstext	
Der in Teil A angegebene Text ist in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen.	Die unterstrichenen Textteile müssen verwendet werden. Die übrigen Textteile sind nur Beispiele. Sie sind entsprechend dem Einzelfall auszugestalten.		
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden.	13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.		
Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden:			
14. Andere Auskünfte:	14. Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Finanzbauamt Mainz eingesehen werden.	Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Finanzbauamt Mainz eingesehen werden.	
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:	15. 30. April 1973		

B. Muster für die Bekanntmachung der Anforderung, Teilnahmeanträge zu stellen

Anlage 2

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - offenes Verfahren -		Im Bundesausschreibungsblatt und der inländischen Presse	
A Gliederung	B Bekanntmachungstext	C Bekanntmachungstext	
Der in Teil A angegebene Text ist in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen.	Die unterstrichenen Textteile müssen verwendet werden. Die übrigen Textteile sind nur Beispiele. Sie sind entsprechend dem Einzelfall auszugestalten.		
1. Name und Anschrift der Vergabestelle:	1. Finanzbauamt Mainz 65 Mainz 1 Moltkestraße	Finanzbauamt Mainz 65 Mainz 1 Moltkestraße	
2. Verfahrensart:	2. <u>Beschränkte Ausschreibung</u>		
3. a) Ausführungsort:	3. a) Mainz		
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten:	b) Für zwei Verwaltungsgebäude von 40 000 cbm und 60 000 cbm umbautem Raum: Erd-, Wasser-, Abdichtungs-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten.	Für zwei Verwaltungsgebäude von 40 000 cbm und 60 000 cbm umbautem Raum sollen in zwei Teillose Erd-, Wasser-, Abdichtungs-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten ausgeschrieben werden.	
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose u. Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:	c) Teillos 1: Gebäude mit 40 000 cbm Teillos 2: Gebäude mit 60 000 cbm umbautem Raum. Angebote können für die Lose einzeln oder gemeinsam abgegeben werden.	Teillos 1: Gebäude mit 40 000 cbm Teillos 2: Gebäude mit 60 000 cbm umbautem Raum. Angebote können für die Lose einzeln oder gemeinsam abgegeben werden.	

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - offenes Verfahren -		Im Bundesausschreibungsblatt und der inländischen Presse	
A Gliederung	B Bekanntmachungstext	C Bekanntmachungstext	
Der in Teil A angegebene Text ist in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen.	Die unterstrichenen Textteile müssen verwendet werden. Die übrigen Textteile sind nur Beispiele. Sie sind entsprechend dem Einzelfall auszugestalten.		
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:	d) Bewehrungspläne für die Stahlbetonfertigteile	Der Auftrag umfaßt auch Bewehrungspläne für die Stahlbetonfertigteile.	
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist:	4. 200 Werktage, vorgesehener Baubeginn: Anfang Oktober 1973	Ausführungszeit: 200 Werktage, vorgesehener Baubeginn: Anfang Oktober 1973.	
5. (ggf.) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:	5. In der Bekanntmachung keine Eintragung, kommt in der BRD nicht in Betracht.		
6. a) Tag bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:	6. a) 25. Mai 1973	Anträge auf Teilnahme an der Beschränkten Ausschreibung können bis 25. Mai 1973 beim Finanzbauamt Mainz gestellt werden.	
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:	b) Finanzbauamt Mainz		
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:	c) <u>deutsch</u>		
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird:	7. 8. Juni 1973	Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis spätestens 8. Juni 1973 abgesandt.	
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche u. technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind:	8. Nachweise - des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren - der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit - der verfügbaren technischen Ausrüstung.	Dem Antrag auf Teilnahme sind Nachweise - des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren - der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit - der verfügbaren technischen Ausrüstung beizufügen.	
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:	9. <u>Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.</u>		
Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden:			
10. Andere Auskünfte:	10. Baupläne können vom 1. Juni bis 10. Juli 1973 beim Finanzbauamt Mainz eingesehen werden.	Baupläne können vom 1. Juni bis 10. Juli 1973 beim Finanzbauamt Mainz eingesehen werden.	
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:	11. 30. April 1973		

Anlage 3

Land

Meldende Dienststelle

.....

Kalenderjahr

Meldung

der nach § 3 Nr. 6 VOB/A ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb vergebenen Aufträge
von 3,66 Mio DM und darüber

für

Baumaßnahmen

des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen¹⁾,des Landes¹⁾,der sonstigen Gebietskörperschaften¹⁾ undder aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts¹⁾,

Ausnahmetatbestand VOB/A § 3 Nr. 6	Anzahl	Gesamtwert in 1 000 DM
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
Zusammen:		

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4

Verzeichnis der Tätigkeiten

Gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Koordinierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge (71/305/EWG) in Verbindung mit Artikel 2 der Liberalisierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge (71/304/EWG) werden diejenigen Tätigkeiten erfaßt, die in der Klasse 40 der „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften (NICE)“ aufgeführt sind. Diese Nomenklatur lautet:

Klasse	Gruppe
40	Baugewerbe
400	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
400.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
400.2	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe
401	Rohbaugewerbe
401.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
401.2	Dachdeckerei
401.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
401.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
401.5	Restauration und Instandhaltung von Fassaden
401.6	Gerüstbau
401.7	Sonstiger Hochbau (einschließlich Zimmerei)
402	Tiefbau
402.1	Allgemeiner Tiefbau (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
402.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
402.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau sowie Grundbohrungen
402.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
402.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
402.6	Spezialisierte Betriebe für andere Tiefbauarbeiten (hierzu gehört auch: Montage von Wasserstraßen- und Straßensignalstationen, spezialisierter Bau von Leitungen für Stromverteilung oder Nachrichtenübermittlung sowie spezialisierte Installation von Rohrleitungen für Gas, Wasser, Öl)
403	Bauinstallation
403.1	Allgemeine Bauinstallation (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
403.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation
403.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
403.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
403.5	Elektroinstallation
403.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
404	Ausbaugewerbe
404.1	Allgemeines Ausbaugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
404.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
404.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
404.4	Glaser-, Maler- und Lackiergewerbe, Tapetenkleberei
404.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenkleberei, Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe.

Folgende Tätigkeiten sind ausgenommen:

- a) Industrielle Installationen maschineller, elektrischer oder energiewirtschaftlicher Art, mit Ausnahme der Teile dieser Installationen, die als Hoch- oder Tiefbau anzusehen sind;

- b) Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art;
c) Ausschachtungsarbeiten, Schachtabteufung, Baggarbeiten und Abraumbeseitigung im Hinblick auf die Gewinnung von Mineralien (Bergbau).

– MBl. NW. 1975 S. 18.

280

Praktische Tätigkeit bei der Weiterbildung von Ärzten zu Arbeitsmedizinern

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 12. 1974 – III A 1 – 1032.2 – (III Nr. 33/74)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 15. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) ist es im Interesse der arbeitsmedizinischen Betreuung der Arbeitnehmer dringend erforderlich, daß möglichst viele Ärzte die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ erwerben. Zur Führung dieser Zusatzbezeichnung bedürfen die Ärzte der Genehmigung der Ärztekammer. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in § 27 a der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 bzw. § 27 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. August 1956 (SMBL. NW. 21220) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine der Voraussetzungen ist eine neunmonatige praktische Tätigkeit, die u. a. bei einem Gewerbearzt abgeleistet werden kann.

Zur Förderung der Weiterbildung von Ärzten zu Arbeitsmedizinern soll nunmehr einer begrenzten Zahl von Ärzten eine praktische Tätigkeit von neun Monaten zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ bei einer gewerbeärztlichen Dienststelle in Bochum und Düsseldorf ermöglicht werden. Ab sofort können sich daher Ärzte beim

Staatlichen Gewerbearzt Bochum
4630 Bochum
Marienplatz 2-6
Fernsprecher 6 05 77

oder beim

Staatlichen Gewerbearzt Düsseldorf
4000 Düsseldorf
Gurlittstr. 55
Fernsprecher 34 40 31-33

um eine entsprechende Stelle bewerben. Für die Zeit der praktischen Tätigkeit bei den Staatlichen Gewerbeärzten erhalten die Ärzte eine Vergütung nach BAT IIa.

Es sollen in der Regel jedoch nur solche Bewerber zugelassen werden, die an mindestens einem Abschnitt (ein Monat) des dreimonatigen theoretischen Grundlehrgangs über Arbeitsmedizin teilgenommen haben.

– MBl. NW. 1975 S. 26.

316

Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)

Gem. RdErl. d. Justizministers – 3180 – I B. 27 –
u. d. Innenministers – III A 1 – 12.00.70 – 2464/74 –
v. 2. 12. 1974

Der Gem. RdErl. v. 7. 8. 1970 (SMBL. NW. 316) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 der VV zu § 6 erhält folgende Fassung:
„Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsmänner und ihre Stellvertreter unterliegen den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, da sie als Ehrenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB).“

2. Nummer 1 der VV zu § 21 wird aufgehoben und durch folgende neue Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1 Sofern der Schiedsmann die Ladung den Parteien nicht selbst - gegen Empfangsbekanntnis (Quittung) - aushändigt, soll er die Ladung mit Postzustellungsauftrag (förmliche Zustellung) zustellen lassen, damit die Zustellung durch Postzustellungsurkunde nachgewiesen werden kann, wenn später die Festsetzung von Ordnungsgeld in Betracht kommt.“

2 In Fällen der förmlichen Zustellung vermerken die Schiedsmänner auf Schriftstück und zugehöriger Zustellungsurkunde als Geschäftsnummer jeweils die beiden ersten Buchstaben des Familiennamens des Antragstellers und - durch einen Schrägstrich getrennt - die entsprechenden Buchstaben des Gegners. Bei der Ladung zu einem Sühnetermin auf Antrag des Herrn Müller gegen Frau Schulze ist hiernach als Geschäftsnummer anzugeben: „Geschäftsnummer: Mü/Sc“. Ferner tragen die Schiedsmänner in der Zustellungsurkunde unter den Leitworten „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ folgendes ein: „Ladung zum“ mit Angabe des Datums der Sühneverhandlung.“

3. Die bisherige Nummer 2 der VV zu § 21 wird Nummer 3.

4. In Nummer 2.1.1 der VV zu § 23 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für Minderjährige (das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), für wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Entmündigte und für Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen (§§ 1906, 1908 BGB), kann vor dem Schiedsmann nur der gesetzliche Vertreter einen Vergleich schließen.“

5. Nummer 3.1 der VV § 33 wird aufgehoben.

6. Nummer 3.3 der VV zu § 33 erhält bis einschließlich Buchstabe b) folgende Fassung:

„Nur bei der Körperverletzung nach § 223 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung nach § 230 StGB ist der Sühneversuch notwendig.“

Unzulässig ist der Sühneversuch bei der mit verschärfter Strafe bedrohten Form der vorsätzlichen Körperverletzung,

- a) die mit einer Waffe, einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (§ 223a StGB, gefährliche Körperverletzung),
- b) die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder Vernachlässigung der Sorgspflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223b StGB, Mißhandlung von Schutzbefohlenen),“

Die Buchstaben c), d) und e) bleiben unverändert.

7. In Nummer 3.4 der VV zu § 33 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Vergewaltigung.“

8. In Nummer 3.5 der VV zu § 33 wird der erste Absatz aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft.“

Eine Verletzung des Briefgeheimnisses begeht auch derjenige, der sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.“

9. In Nummer 3.6 der VV zu § 33 erhalten Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Nur bei der Sachbeschädigung nach § 303 StGB ist ein Sühneversuch notwendig, und zwar auch dann, wenn die Sachbeschädigung nur versucht und nicht vollendet worden ist. Dagegen ist der Sühneversuch bei der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung und der Zerstörung von Bauwerken (§§ 304, 305 StGB) unzulässig,“

10. In Nummer 4.1.3 der VV zu § 33 werden die Worte „nach den §§ 196, 232 Abs. 3 StGB“ durch die Worte „nach § 194 Abs. 3 und § 232 Abs. 2 StGB“ ersetzt.

11. Nummer 4.2.2 der VV zu § 33 erhält folgende Fassung:

„Beschuldigter kann auch ein Heranwachsender sein, d. h. eine Person, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte.“

12. In Nummer 4.2.3 der VV zu § 33 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Entmündigter oder eine unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person muß im Sühneverfahren persönlich auftreten, der gesetzliche Vertreter darf als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Beschuldigten zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Sühneverfahrens, verpflichten soll, so muß der gesetzliche Vertreter mitwirken.“

13. Nummer 4.2.4 der VV zu § 33 wird aufgehoben.

14. In Nummer 4.2.5 der VV zu § 33 werden die einleitenden Worte „Wird ein Minderjähriger, der“ durch die Worte „Wird eine Person, die“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 26.

7832

Untersuchungsstellen zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. 11. 1974 - I C 3 - 3100 - 6857

Unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 4 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 4 der Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung - FlZVO-NW - vom 8. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1044/SGV. NW. 7832), ermächtige ich hiermit die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vornahme von Laboratoriumsuntersuchungen, die im Rahmen der Einfuhruntersuchung erforderlich sind und nicht von den Einfuhruntersuchungsstellen vorgenommen werden können.

Zuständig sind insoweit

- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg,
- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold für den Regierungsbezirk Detmold,
- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster für den Regierungsbezirk Münster.

- MBl. NW. 1975 S. 27.

Innenminister

II.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 9. 12. 1974 - IV A 2 - 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Dienststelle z. Z. d. Verlustes d. Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol. Obermeister	Günter Habijan	7. 2. 1948 Herne	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 2 BPA II Bochum
Krim. Hauptwachtmeisterin	Annegret König	14. 3. 1949 Castrop-Rauxel	Der Polizeipräsident Bochum	3 Der Polizeipräsident Bochum
Pol. Meister	Michael Gräfe	15. 12. 1948 Bochum	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 3 BPA IV Linnich
Krim. Obermeister	Friedhelm Lentz	10. 12. 1942 Dortmund	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 2 BPA II Bochum
Pol. Meister	Jürgen Hüsemann	20. 7. 1935 Heil (Kreis Unna)	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Der Polizeipräsident Dortmund
Pol. Hauptwachtmeister	Werner Bernsmeister	11. 9. 1953 Selm	Der Polizeipräsident Dortmund	1 u. 3 BPA I Bork
Pol. Hauptmeister	Fritz Rilox	9. 7. 1924 Wehrkirchen	Der Polizeipräsident Dortmund	3 LPS Düsseldorf
Pol. Kommissar	Walter Rippholz	4. 11. 1949 Neheim-Hüsten	Der Polizeipräsident Dortmund	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol. Hauptmeister	Herbert Kirschen	17. 4. 1914 Dortmund-Husen	Der Polizeipräsident Dortmund	3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Krim. Meister	Walter Hall	6. 5. 1952 Pasewalk	Der Polizeipräsident Dortmund	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Krim. Kom. Anwärtlerin	Dietlind Bullmann	31. 3. 1953 Bad Pyrmont	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Der Polizeipräsident Dortmund
Pol. Hauptmeister	Paul Hufnagel	29. 6. 1914 Cobbenrode	Der Oberkreisdirektor Schwelm	1 u. 2 LPS Düsseldorf
Pol. Hauptwachtmeister	Eugen Meier	29. 9. 1954 Winterberg	Der Oberkreisdirektor Gütersloh	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Pol. Hauptmeister	Hartwig Buchholz	24. 6. 1933 Parchim	Der Oberkreisdirektor Paderborn	1 u. 2 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Obermeister	Wilhelm Möller	6. 2. 1943 Recklinghausen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol. Hauptmeister	Hermann Walter	29. 5. 1914 Oberhausen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 LPS Düsseldorf
Pol. Obermeister	Hans-Peter Eling	19. 10. 1944 Stadt-Paura (Krs. Wels)	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA I Bork
Pol. Obermeister	Dieter Cordes	23. 9. 1946 Breddorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	2 Der Polizeipräsident Wuppertal
Pol. Hauptkommissar	Winfried Ohler	10. 9. 1943 Wipperfürth	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Meister	Werner Zimpel	27. 7. 1949 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA IV Linnich
Krim. Hauptmeister	Heinz Menth	11. 12. 1923 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Der Polizeipräsident Essen

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburts- tag u. -ort	Dienststelle z. Z. d. Verlustes d. Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Krim. Kommissar- Anwärterin	Erika Jaensch	31. 1. 1954 Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Der Polizeipräsident Essen
Krim. Obermeister	Horst Weiler	4. 4. 1944 Duisburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol. Wachtmeister	Klaus Banduhn	7. 7. 1936 Königsberg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA I Bork
Pol. Obermeister	Horst-Dieter Rößner	27. 4. 1935 Stettin	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Hauptwachtmeister	Dieter Zimmermann	25. 7. 1951 Frankenreuth	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA II Bochum
Pol. Hauptwachtmeister	Norbert Janke	5. 1. 1954 Oesede	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 BPA I Bork
Pol. Hauptmeister	Wilhelm Pollen	30. 5. 1920 Kettwig	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 LPS Düsseldorf
Pol. Obermeister	Franz-Josef Sturm	2. 10. 1947 Oberhausen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
Krim. Hauptmeister	Werner Kästner	8. 2. 1927 Oberhausen	Der Regierungspräsident	1 u. 3 LPS Essen 2 Polizeidirektor Oberhausen
Pol. Obermeister	Wolfgang Leinwand	22. 9. 1948 Dortmund	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol. Hauptmeister	Hermann-Rainer Makowski	21. 10. 1948 Hoffnungsthal	Der Regierungspräsident Düsseldorf	2 BPA IV Linnich
Pol. Obermeister	Helmut Tückhardt	20. 2. 1939 Westgreußen/ Thüringen	Der Polizeipräsident Wuppertal	1 u. 2 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Obermeister	Hans Jürgen Wenzel	29. 6. 1945 Oberhausen	Der Wasserschutzpolizei- direktor Nordrhein- Westfalen, Duisburg	3 Der Polizeipräsident Duisburg
Krim. Hauptmeister	Otto Loster	26. 4. 1942 Moorau	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 2 BPA IV Linnich
Pol. Hauptwachtmeister	Wilhelm Koch	23. 9. 1949 Dössel	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 2 BPA III Wuppertal
Pol. Obermeister	Jürgen Eisenblätter	17. 4. 1939 Königsberg	Der Polizeipräsident Bonn	3 Der Polizeipräsident Bonn
Pol. Meister	Siegfried Neumann	25. 6. 1949 Karlsruhe	Der Polizeipräsident Bonn	1 u. 3 Der Polizeipräsident Bonn
Krim. Hauptwachtmeister	Hermann Josef Messinger	21. 5. 1945 Marburg	Der Polizeipräsident Bonn	3 Der Polizeipräsident Bonn
Krim. Obermeister	Herbert Heinen	28. 11. 1944 Kommern	Der Oberkreisdirektor Euskirchen	1 u. 3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Obermeister	Klaus Zock	2. 9. 1948 Köln-Poll	Der Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach	1 u. 3 Der Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach
Pol. Hauptmeister	Günter Prietzel	13. 10. 1919 Overath	Der Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach	1 u. 3 Der Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach
Pol. Meister	Josef Klaus Bäumker	8. 12. 1949 Warendorf	Der Polizeidirektor Münster	1 u. 3 Der Polizeidirektor Münster
Pol. Meister	Heinrich Piepel	4. 12. 1948 Rheine	Kreispolizeibehörde Burgsteinfurt	1 u. 3 BPA I Bork

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Dienststelle z. Z. d. Verlustes d. Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol. Kommissar	Ulrich Thiemann	22. 1. 1948 Enniger	Der Polizeipräsident Recklinghausen	1 BPA II Bochum 3 Oberkreisdirekt. Beckum
Krim. Hauptmeister	Werner Verheyen	2. 9. 1919 Essen	Der Polizeipräsident Recklinghausen	1 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol. Hauptmeister	Dieter Winter	8. 3. 1938 Grünberg	Der Oberkreisdirektor Tecklenburg	1 u. 2 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Hauptmeister	Hans Mertins	23. 1. 1930 Tilsit	Der Oberkreisdirektor Tecklenburg	3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Hauptkommissar	Rudolf Kuhberg	12. 10. 1938 Ratibor	Der Oberkreisdirektor Coesfeld	1 u. 3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Hauptmeister	Helmut Damm	2. 3. 1923 Dortmund	Direktion der Bereit- schaftspolizei NW, Bork	3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen

- MBl. NW. 1975 S. 28.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1974 -
II C - BD - 011-1.4

Der Dienstausweis Nr. 1421 der Regierungsangestellten Angelika Richert, wohnhaft in Düsseldorf, Nordstr. 10, ausgestellt am 22. 3. 1973 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1975 S. 30.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Unterbringung des Landesjagdammtes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 12. 1974 - I B 3 - a - 01.05

Das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen ist seit dem 27. 11. 1974 in Köln, Ehrenstraße 45/47, untergebracht.

Die Postanschrift ist

5000 Köln 1
Postfach 180362.

Fernmündlich ist das Landesjagdamt unter

(02 21) 23 48 12/13

zu erreichen.

- MBl. NW. 1975 S. 30.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 80 v. 10. 12. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2035 312 764	3. 12. 1974	Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG –	1514

– MBl. NW. 1975 S. 31.

Nr. 81 v. 11. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	31. 10. 1974	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf	1530
	11. 11. 1974	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	1532
	23. 10. 1974	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Düsseldorf	1534

– MBl. NW. 1975 S. 31.

Nr. 82 v. 12. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Niederrhein	1538
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Ruhrgebiet	1538
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm	1540
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Düsseldorf	1541
600	5. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Köln	1542
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn	1543
62	3. 12. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	1544
97	3. 12. 1974	Verordnung NW TS Nr. 11/74 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereierzeugnissen in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	1545

– MBl. NW. 1975 S. 31.

Nr. 83 v. 13. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
301	26. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters.	1550
311	27. 11. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-sachen	1550
311 45	28. 11. 1974	Fünfte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungs-widrigkeiten	1551
315 1001	25. 6. 1974	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Art. III Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) mit dem Grundgesetz	1552
7831	7. 10. 1974	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1975	1552
7831	25. 10. 1974	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsver-bandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1975	1553
	26. 11. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf Grund der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Ruhrgebiet, Münster/Hamm, Niederrhein, Mönchenglad-bach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn eintretenden Änderungen von Amtsgerichts-bezirken	1554
	28. 11. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haus-haltsjahr 1975 (Umlagefestsetzungsverordnung 1975)	1555
	3. 12. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1975 (Umlagefestsetzungsverordnung 1975)	1555

- MBl. NW. 1975 S. 32.

Nr. 84 v. 16. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7101	10. 12. 1974	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	1558
7101	10. 12. 1974	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwaren VO)	1562
7101	10. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien	1565
7101	10. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Reisebüroverordnung	1565
7103	10. 12. 1974	Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott	1566

- MBl. NW. 1975 S. 32.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmun-gen	278
Übernahme von Lohn- und Vergütungsfällen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nord-rhein-Westfalen	277	Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); hier: Ausfüllanleitung für Justizbehörden . .	278
Dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsan-wälte	278	Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	279
Stellenbesetzung	278	Personalmeldungen	290

- MBl. NW. 1975 S. 32.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 16. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	686
Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung. Vom 26. Oktober 1974	686
Vergütung für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 11. 1974	686
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts für Lehramtsanwärter und Studienreferendare; hier: Vergütungssätze ab 1. August 1974 — Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 11. 1974	687
Neufassung des Musterhaushaltsplanes für Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1974	687
Richtlinien für den Politik-Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 11. 1974	703
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten; hier: Gesundheitszeugnis für weitere Begleiter. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 10. 1974	703
Lehrerfortbildung bzw. Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Verkehrs-Institut Brackwede-Quelle im Jahr 1975. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 11. 1974	703
Einstellung der Lehramtsanwärter in den Schuldienst und Versetzungen zum 1. Februar 1975. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 11. 1974	706
Zeugnissensuren für sportliche Leistungen körperbehinderter Schüler. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1974	706
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Berichtigung der Ziffer 3.2 der Planungseinheit. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 10. 1974	706
31. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1–3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur	

Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 (GS. NW. S. 353) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 6. 11. 1974	706
Beauftragte der Schwerbehinderten. Bek. d. Kultusministers v. 8. 10. 1974	707
Auflösung des Schulverbandes Ruhrtal–Schwerte–Westhofen. Bek. d. Kultusministers v. 22. 11. 1974	707

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	707
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 10. 1974	708
Satzung der Universität Bielefeld; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 10. 1974	712
Verfassung der Deutschen Sporthochschule Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1974	712
Geschäftsordnung des Beirats zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 11. 1974	713

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	714
Informationszentrum der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Köln	720
Buchhinweise	720
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. November bis 26. November 1974	722
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. November bis 29. November 1974	724

Innenminister**Hochschul- und Bildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Höherer Dienst vom 5.-11. 3. 1975 in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 13.-19. 3. 1975 in Bad Meinberg
Mittlerer Dienst vom 21.-26. 3. 1975 in Bad Meinberg
Einfacher Dienst vom 24.-29. 4. 1975 in Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers vom 7. 1. 1975
 II B 4 - 6.62.01 - 0/75

Im März und April 1975 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst stehen unter dem Thema:

„Information und Kommunikation in der Demokratie.“

Die Bildungswochen für den mittleren und einfachen Dienst werden unter dem Thema:

„Konflikte - Friedensforschung - Friedenspädagogik“ durchgeführt.

Die Vorlesungsveranstaltungen werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Frühstück am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für Abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung (einschl. Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche - höherer Dienst - und für die Teilnehmer der Bildungswoche - gehobener Dienst - je 285,- DM. Daneben wird eine Teilnehmergebühr von 60,- DM erhoben = insgesamt 345,- DM. Für die Teilnehmer der Bildungswoche des mittleren Dienstes beträgt die Pauschale je 205,- DM, die Teilnehmergebühr 40,- DM = insgesamt 245,- DM. Für die Teilnehmer der Bildungswoche des einfachen Dienstes beträgt die Pauschale 205,- DM, die Teilnehmergebühr 30,- DM = insgesamt 235,- DM.

Die Teilnehmer sind - getrennt nach den Veranstaltungen - durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Kurverwaltung untergebracht. Sie erhalten vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Karte, die auszufüllen und unmittelbar an die Kurverwaltung zu senden ist.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Hochschulwoche - höherer Dienst -

An der XXVI. Hochschulwoche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Mittwoch, 5. 3. 1975, um 16.00 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Dienstag, 11. 3. 1975 abends. Als Anreisetag ist der 5. 3. 1975, als Abreisetag der 12. 3. 1975 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. 2. 1975 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. **T.**

2. Bildungswoche - gehobener Dienst -

An der XVII. Bildungswoche - gehobener Dienst - können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Bildungswoche - gehobener Dienst - wird am Donnerstag, 13. 3. 1975, um 16.00 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Mittwoch, 19. 3. 1975 abends. Als Anreisetag ist der 13. 3. 1975, als Abreisetag der 20. 3. 1975 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 20. 2. 1975 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. **T.**

3. Bildungswoche - mittlerer Dienst -

An der VI. Bildungswoche - mittlerer Dienst - können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Freitag, dem 21. 3. 1975, um 16.00 Uhr, im „Lippischen Hof“ in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am 26. 3. 1975 abends. Als Anreisetag ist der 21. 3. 1975, als Abreisetag der 27. 3. 1975 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 1. 3. 1975 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. **T.**

4. Bildungswoche - einfacher Dienst -

An der V. Bildungswoche - einfacher Dienst - können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 24. 4. 1975, um 16.00 Uhr, im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 29. 4. 1975 abends. Als Anreisetag ist der 24. 4. 1975 und als Abreisetag der 30. 4. 1975 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 20. 3. 1975 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. **T.**

- MBl. NW. 1975 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.